

Satzung

der

Stiftung „Leipzig hilft Kindern“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Leipzig hilft Kindern“. Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung (Mittelbeschaffungs- und Förderstiftung).
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz des Treuhänders in Leipzig.
- 1.3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- 2.1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar für
 - die Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes, der Erziehung in der Familie, in Tageseinrichtungen und Tagespflege und deren Förderung;
 - die Volks- und Berufsbildung und Erziehung und deren Förderung;
 - die Kunst und Kultur, insbesondere Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst, und deren Förderung; sowie
 - die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die wegen ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) und deren Förderung.
- 2.2. Das Wirken der Stiftung hat seinen Schwerpunkt in Leipzig. Darüber hinaus kann die Stiftung Kinder und Jugendliche auch in Deutschland und in aller Welt im Sinne ihrer Zweckbestimmung fördern. Sie möchte auch auf diese Weise dazu beitragen, das bürgerschaftliche Engagement anzuregen und die internationale Gesinnung und die Völkerverständigung zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Rechtsnachfolger nebst den jeweiligen gesetzlichen Vertretern sowie die Erben von Stiftern erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln, sofern es sich bei diesen nicht um steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt und die Zuwendung im Rahmen des Zwecks der Stiftung gemäß § 2 der Satzung erfolgt.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 4.1. Die Stiftung wird von den Gründungstiftern mit dem aus dem Errichtungsgeschäft ersichtlichen Stiftungskapital (Grundstockvermögen) ausgestattet.
- 4.2. Das Stiftungskapital besteht ferner aus Zustiftungen sowie aus den Erträgen, Zuwendungen und Spenden, die im Rahmen des steuerlich Zulässigen dem Stiftungskapital zugeführt (thesauriert) werden.
- 4.3. Soweit dies nicht der Fall ist, bilden das Stiftungskapital, Zustiftungen, Erträge, Zuwendungen und Spenden das Stiftungsvermögen. Im Übrigen sind Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen und Spenden zeitnah zu verwenden. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 5 Vorstand

- 5.1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.

- 5.2.** Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten von der Stiftung keinen Ersatz für ihre Aufwendungen.
- 5.3.** Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Persönlichkeiten. Jeder Gründungstifter sowie das Gewandhaus zu Leipzig und die Porsche Leipzig GmbH können einen Vertreter in den Stiftungsvorstand entsenden. Innerhalb der Höchstzahl der Vorstandsmitglieder kann auch die Stadt Leipzig einen Vertreter, der durch den Oberbürgermeister zu benennen ist, in den Stiftungsvorstand entsenden. Ebenso kann für die Dauer des Bestehens des Treuhandvertrages der Treuhänder einen Vertreter in den Stiftungsvorstand entsenden. Der vom Treuhänder entsandte Vertreter ist allerdings nicht berechtigt, die Treuhandschaft betreffende Entscheidungen zu fällen, insbesondere hat er kein Stimmrecht für Beschlussfassungen nach Ziff. 6.2. c), d) und f) dieser Satzung.
- 5.4** Alle Entsendungsberechtigten gemäß der vorstehenden Regelung benennen mit der Entsendung zugleich einen ständigen Vertreter für das jeweilige Vorstandsmitglied. Dieser Vertreter soll das jeweilige Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall stimmberechtigt vertreten. Die benannten ständigen Vertreter sind keine Vorstandsmitglieder und ihre Anzahl wird bei der Berechnung der Zahl der Vorstandsmitglieder nicht mit angerechnet.
- 5.5.** Die nach § 5 Nr. 3 von den Gründungstiftern, dem Gewandhaus zu Leipzig, der Porsche Leipzig GmbH, der Stadt Leipzig sowie vom Treuhänder entsandten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt für die Dauer der Entsendung aus.
- 5.6** Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von den entsandten Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die wiederholte Wahl ist zulässig.
- 5.7** Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Befugnisse des Vorsitzenden wahr. Der bei der Entsendung des zum Vorsitzenden gewählten Mitgliedes benannte ständige Vertreter nimmt als Mitglied des Vorstandes an Sitzungen bzw. Beschlussfassungen teil.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- 6.1.** Der Vorstand überwacht die Vermögensverwaltung und Geschäftsführung durch den Treuhänder. Er ist berechtigt, dem Treuhänder Weisungen zu erteilen und sich vom Treuhänder über alle Angelegenheiten der Vermögensverwaltung und der Geschäftsführung

nach Maßgabe des Treuhandvertrages auch außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung informieren zu lassen.

- 6.2.** Zu den vom Vorstand zu erfüllenden Aufgaben gehören insbesondere die Beschlussfassung über:
- a) Grundsätze der zweckgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie der Verwendung der Erträge, Zuwendungen und Spenden,
 - b) Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) den vom Treuhänder aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplan,
 - d) den vom Treuhänder zu erstellenden Rechenschaftsbericht mit Vermögensübersicht und Geschäfts- und Lagebericht gemäß § 8 dieser Satzung,
 - e) Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, Änderung der Satzung, Übertragung des Stiftungskapitals gemäß § 10 Nr. 1 dieser Satzung,
 - f) Beendigung, Aufhebung eines bestehenden Treuhandvertrages und Abschluss eines Treuhandvertrages mit einem neuen Treuhänder gemäß § 9 Nr. 3.
- 6.3.** Die Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend dem Treuhänder zuzuleiten.
- 6.4.** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- 7.1.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, teilnehmen oder vertreten sind. Ein verhindertes Vorstandsmitglied wird durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Sofern auch dieser verhindert ist, kann sich das verhinderte Vorstandsmitglied durch ein teilnehmendes Mitglied des Vorstandes auf der Grundlage einer Bevollmächtigung in Textform gemäß § 126b BGB vertreten lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 7.2.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über redaktionelle oder organisatorische Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder. Änderungen des Stiftungszweckes

sowie die weiteren Beschlüsse gemäß § 10 Nr. 1 dieser Satzung bedürfen der Einstimmigkeit.

- 7.3. Sitzungen und Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder Umlaufverfahren, in Textform oder auch fernmündlich oder per Telefon-/Video-Conferencing oder in kombinierter Form von allen Verfahren, einschließlich Präsenz, erfolgen, soweit alle Mitglieder des Vorstandes sowie an Sitzung und Beschlussfassung mitwirkende ständigen Vertreter oder Bevollmächtigte diesem Verfahren zustimmen. Die so gefassten Beschlüsse sind vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich festzustellen.
- 7.4. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr, abgehalten. Spätestens im vierten Quartal des Geschäftsjahres hat sich der Vorstand mit dem vom Treuhänder aufgestellten Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und spätestens zum Abschluss des zweiten Quartals eines Geschäftsjahres mit dem Rechenschaftsbericht des Treuhänders für das vergangene Geschäftsjahr zu befassen.

§ 8 Wirtschaftsführung

- 8.1. Der Treuhänder stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen. Wesentliche Annahmen des Wirtschaftsplanes und voraussichtliche Entwicklungen sind zu begründen oder zu erläutern.
- 8.2. Bis spätestens zum Abschluss des zweiten Quartals nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Treuhänder den Rechenschaftsbericht auf, der dem Vorstand zur Beratung und Billigung vorzulegen ist. Der Rechenschaftsbericht enthält eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einen Bericht über den Bestand und Veränderungen des Stiftungskapitals sowie einen Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung.

§ 9 Treuhänder

- 9.1. Der erste Treuhänder der Stiftung ist die rechtsfähige Stiftung „Bürger für Leipzig“ mit Sitz in Leipzig.
- 9.2. Der Treuhänder verwaltet das Vermögen und führt die Geschäfte der Stiftung nach den Weisungen des Stiftungsvorstandes, nach Maßgabe dieser Satzung und des Treuhandvertrages sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Treuhänder ist berechtigt, geeignete Dritte mit der Geschäftsbesorgung zu beauftragen.

- 9.3.** Wenn der Treuhänder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Mittel der Stiftung auftragsgemäß zu verwalten und die Geschäfte der Stiftung zu führen, beschließt der Vorstand über die Beendigung des Treuhandvertrages und die Übertragung der dann vorhandenen Stiftungsmittel auf einen anderen Treuhänder. Der Vorstand und der Treuhänder können auch einen bestehenden Treuhandvertrag einvernehmlich aufheben. Der Treuhänder hat auf Weisung des Vorstandes die vorhandenen Stiftungsmittel auf einen neuen Treuhänder zu übertragen. Der Vorstand schließt mit dem neuen Treuhänder einen neuen Treuhandvertrag.

§ 10 Auflösung der Stiftung, Satzungsänderung

- 10.1.** Über die Auflösung der Stiftung, die Übertragung des Stiftungsvermögens, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Änderung der Satzung, insbesondere des Satzungszwecks, beschließt der Vorstand gemäß § 6 Nr. 2 lit. e) dieser Satzung.
- 10.2.** Die vorstehend genannten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die gemeinnützige Stiftung „Bürger für Leipzig“. Voraussetzung dafür ist das Bestehen des Treuhandvertrages zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung „Leipzig hilft Kindern“. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Stifter haben keinen Anspruch auf Rückgewähr ihrer eingebrachten Mittel. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Dies gilt auch, wenn bei Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhänder ein Treuhandvertrag mit einem neuen Treuhänder nicht abgeschlossen wird.

Leipzig, den 28.09.2020

Stiftung „Leipzig hilft Kindern“